



ECOFIN/AStV: Ungarische Blockade durchbrochen

Einigung umfasst Konditionalitätsmechanismus, ungarischen Aufbau- und Resilienzplan, Mindestbesteuerung, Ukraine-Finanzhilfen

Am 06.12.2022 tagte der Rat Wirtschaft und Finanzen unter dem Vorsitz der tschechischen Ratspräsidentschaft in Brüssel. Auf der Agenda der Ratssitzung standen u.a. ein Legislativpaket zur Liquiditätsunterstützung der Ukraine. Eine Einigung auf alle drei Rechtsakte des Pakets scheiterte jedoch an der Blockade Ungarns. Sie hing mit der noch ausstehenden Genehmigung des ungarischen Aufbau- und Resilienzplans zusammen, ohne die Ungarn keine Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF), dem Kerninstrument des Corona-Wiederaufbaufonds NextGenerationEU (NGEU), erhalten kann. Darüber hinaus spielten die Ungarn drohenden Sanktionen unter dem so genannten Konditionalitätsmechanismus wegen der dem Land vorgeworfenen Rechtsstaatlichkeitsverstöße eine Rolle. Im Rahmen einer Sondersitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter bei der EU (AStV) konnte am späten Abend des 12.12.2022 ein Durchbruch der ungarischen Blockade erreicht werden. Die Mitgliedstaaten einigten sich hierbei auf Maßnahmen gegenüber Ungarn unter dem so genannten Konditionalitätsmechanismus und auf die grundsätzliche Genehmigung des ungarischen Aufbau- und Resilienzplans. Darüber hinaus verständigten sich die Mitgliedstaaten auf eine Richtlinie zur Umsetzung der OECD/G-20-Verständigung auf eine globale Mindeststeuer (so genannte Säule 2). Die entsprechende Einigung hatte Ungarn ebenfalls zuvor blockiert (zu dem gesamten Komplex vgl. 1.). Weitere Themen der ECOFIN-Sitzung am 06.12.2022 waren u.a. die Mitteilung der Kommission zur Überprüfung der EU-Fiskalregeln (vgl. 2.) und das Herbstpaket des Europäischen Semesters (vgl. 3.).

Im Einzelnen:

1. Ungarische Blockade

Mit der Annahme des ungarischen Aufbau- und Resilienzplans sowie einer Abschwächung der Sanktionen gegenüber Ungarn unter dem so genannten Konditionalitätsmechanismus konnte Ungarn dazu bewegt werden, seine Blockade in Sachen Mindestbesteuerung und Ukraine-Finanzhilfen aufzugeben.

a. Konditionalitätsmechanismus

Die Botschafterinnen und Botschafter haben dem Rat am 12.12.2022 empfohlen, im schriftlichen Verfahren einen Durchführungsbeschluss auf Grundlage des so genannten Konditionalitätsmechanismus anzunehmen. Das bedeutet, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter die erforderliche qualifizierte Mehrheit gefunden hat, um Maßnahmen zum Schutz des Unionshaushalts vor den Folgen von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn zu verhängen. Ursprünglich hatte die Kommission u.a. vorgeschlagen, für drei operationelle Programme im Rahmen der Kohäsionspolitik 65% der Mittelbindungen in Höhe von 7,5 Mrd. Euro auszusetzen (wegen der Einzelheiten vgl. EU-Wochenbericht Nr. 42-2022 vom 05.12.2022). Die Haushaltsauswirkungen der nun vorgesehenen Aussetzung belaufen sich auf etwa 6,3 Milliarden Euro an Mittelbindungen. Mit der Minderung wird den von ungarischer Seite bereits durchgeführten Reformen Rechnung getragen.

Die im Durchführungsbeschluss festgelegten Maßnahmen sind vorübergehender Natur und können vom Rat auf Vorschlag der Kommission ohne Verlust von Unionsmitteln aufgehoben werden, wenn die Situation, die zur Einleitung des Verfahrens geführt hat, innerhalb von zwei Jahren vollständig behoben wird.

b. Ungarischer Aufbau- und Resilienzplan

Des Weiteren begrüßte der AStV die positive Bewertung des ungarischen nationalen Aufbau- und Resilienzplans seitens der Europäischen Kommission vom 30.11.2022. Er empfiehlt dem Rat, den



Durchführungsbeschluss zur Genehmigung des ungarischen nationalen Plans anzunehmen. Hierzu soll ein schriftliches Verfahren eingeleitet werden. Ohne die Billigung durch den Rat bis zum Jahresende würde Ungarn 70% der dem Land unter der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) grundsätzlich zustehenden Mittel verlieren. Um Gelder aus der ARF erhalten zu können, muss Ungarn aber 27 so genannte „Super-Etappenziele“ „vollständig und ordnungsgemäß“ erreicht haben. Hierzu gehören u.a. Maßnahmen, die auf eine Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz abzielen (wegen der Einzelheiten vgl. EU-Wochenbericht Nr. 42-2022 vom 05.12.2022).

c. Mindestbesteuerung

Die Einigung zu den beiden vorgenannten Punkten hat auch dazu geführt, dass Ungarn seine Blockade hinsichtlich der Umsetzung der OECD/G20-Einigung bezüglich der Einführung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung in Höhe von 15% für große multinationale Unternehmen in EU-Recht (so genannte Säule 2; Legislativvorschlag der Europäischen Kommission vom 22.12.2022, COM(2021) 823 final; vgl. hierzu EU-Wochenbericht Nr. 1-2022 vom 10.01.2022) aufgegeben hat. Mit der nötigen Einstimmigkeit empfiehlt der AStV dem Rat, die fragliche Richtlinie anzunehmen. Hierzu soll ein schriftliches Verfahren zur förmlichen Annahme eingeleitet werden.

d. Ukraine: Makrofinanzhilfe Plus

Die Verständigung umfasst auch die Zustimmung Ungarns zu dem seitens der Kommission am 09.11.2022 vorgeschlagenen Legislativpaket zur finanziellen Unterstützung der Ukraine in Form einer so genannten Makrofinanzhilfe Plus mit einem Umfang von 18 Mrd. Euro (vgl. hierzu EU-Wochenbericht Nr. 39/2022 vom 14.11.2022). Von den drei Rechtsvorschriften, mit denen eine strukturelle Lösung für die finanzielle Unterstützung der Ukraine im Jahre 2023 geschaffen werden soll, konnte anlässlich der ECOFIN-Sitzung am 06.12.2022 lediglich die nur eine qualifizierte Mehrheit erfordernde Änderung der Haushaltsordnung verabschiedet werden. Die übrigen Teile des Pakets konnten wegen der Weigerung Ungarns und der erforderlichen Einstimmigkeit nicht angenommen werden. Dies betraf einmal die vorgeschlagene Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027, die die Nutzung des so genannten Headrooms ermöglichen soll, um die Kreditaufnahme für die Ukraine in den Jahren 2023 und 2024 zu gewährleisten. Der Headroom bezeichnet die Differenz zwischen der Eigenmittelobergrenze und den Eigenmitteln, die zur Deckung der im Haushalt vorgesehenen Mittel tatsächlich benötigt werden. Betroffen war darüber hinaus der Legislativvorschlag für die so genannte Makrofinanzhilfe Plus („MFA+“-Instrument), die den Rahmen für die Unterstützung der Ukraine vorgibt, einschließlich der Bereiche und der Bedingungen für ihre Inanspruchnahme. Zwischenzeitlich hatte der Rat sich am 10.12.2022 auf eine Lösung ohne Ungarn verständigt, wonach statt der ursprünglich angedachten Absicherung der unter der Makrofinanzhilfe Plus an die Ukraine ausgegebenen Darlehen über den so genannten Headroom Garantien für die Darlehen entweder aus dem EU-Haushalt oder von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden sollten. Ungarn hat anlässlich der Verständigung vom 12.12.2022 einer Änderung der MFR-Verordnung zur Nutzbarmachung des Headrooms zugestimmt.

2. EU-Fiskalregeln

Der ECOFIN behandelte erstmals die Mitteilung der Kommission zur Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU (Economic Governance Review), die u.a. Überlegungen für eine Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakt enthält. In ihrer Mitteilung vom 09.11.2022 legt die Kommission ihre Leitlinien für eine Reform des wirtschaftspolitischen Steuerungsrahmens der EU dar. Hiernach soll künftig stärker zwischen den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Schuldenstands differenziert werden. Nationale mittelfristige Finanz- und Strukturpläne sind als Eckpfeiler des EU-Überwachungsrahmens vorgesehen. Insoweit möchte die Kommission mit jedem hoch verschuldeten Mitgliedstaat einen auf grundsätzlich vier Jahre angelegten „Schuldenabbaupfad“ verabreden. Insgesamt sollen die Mitgliedstaaten einen größeren Spielraum bei der Festlegung ihres fiskalpolitischen Anpassungspfads erhalten. Auf der anderen Seite sollen strengere EU-Durchsetzungsinstrumente die Umsetzung der Pläne sicherzustellen. Als Grundlage für die Festlegung des finanzpolitischen Anpassungspfads und die jährliche finanzpolitische Überwachung sind die Netto-



Primärausgaben als einziger operativer Indikator angedacht, wodurch eine Vereinfachung des Rahmens bewirkt werden soll (wegen der Einzelheiten vgl. EU-Wochenbericht Nr. 39-2022 vom 14.11.2022).

Die Diskussion im Rat zeigte ein gemischtes Bild unter den Mitgliedstaaten. Einige Mitgliedstaaten (u.a. Frankreich, Spanien, Italien) begrüßten die größere Flexibilität sowie die angedachten individuellen Finanz- u Strukturpläne, durch die mehr Möglichkeiten für Investitionen und Wachstum geschaffen würden. Andere Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, äußerten ernsthafte Bedenken gegenüber den Kommissionsvorschlägen und forderten die Fortführung eines einheitlichen regelbasierten Ansatzes. Deutschland etwa betonte, dass ein multilateraler Ansatz und die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten der Kern der fiskalischen Regeln seien. Zwar sei die Fokussierung auf die Ausgabenregel grundsätzlich zu begrüßen. Die angedachten Regeln, u.a. die vorgesehene lange Zeitschiene für den Schuldenabbau, reichten aber nicht aus, um fiskalische Spielräume zu schaffen. Weitgehende Einigkeit bestand darin, dass zur endgültigen Bewertung noch zusätzliche Informationen und Beispielrechnungen seitens der Kommission nötig seien. Zahlreiche Mitgliedstaaten bezeichneten den vorgesehenen Zeitplan, wonach eine Einigung bereits im März 2023 angestrebt wird, als sehr ambitioniert. Wie zu hören war, dürfte eher davon auszugehen sein, dass eine Einigung auf bestimmte Grundpfeiler einer Reform für die Tagung des Europäischen Rats im März 2023 angestrebt wird und die Kommission erst im Anschluss daran konkrete Legislativvorschläge präsentieren wird.

3. Europäisches Semester

Des Weiteren präsentierte die Kommission ihr Ende November veröffentlichtes Herbstpaket für das Europäische Semester zur Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik (vgl. hierzu EU-Wochenbericht Nr. 41-2022 vom 28.11.2022). Hierbei betonte sie mit Blick auf die wirtschaftliche Entwicklung in der EU vor allem die Herausforderungen im Bereich Arbeitsmarkt sowie die Folgen der hohen Inflation. Wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen müssten effizient koordiniert werden. Die Zielgerichtetheit der derzeitigen fiskalischen Unterstützungsmaßnahmen müsse erheblich verbessert werden. Adressaten der Maßnahmen müssten vor allem die vulnerabelsten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sein. Die Ratsschlussfolgerungen zur jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum, zum so genannten Frühwarnbericht sowie die Eurozonenempfehlungen sollen auf dem ECOFIN im Januar 2023 verabschiedet werden.

4. Sonstiges

Darüber hinaus führten die Ministerinnen und Minister eine Orientierungsaussprache über die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie. Sie begrüßten die erzielten Fortschritte. Mit einer sehr baldigen Einigung dürfte aber nicht zu rechnen sein. Weiterer Themen waren u.a. der Sachstand zu aktuellen Legislativvorhaben im Finanzdienstleistungsbereich. Schließlich billigte der Rat seinen Bericht an den Europäischen Rat zu Steuerfragen als Punkt ohne Aussprache. Die Wirtschafts- und Finanzministerinnen und -minister legen dem Europäischen Rat zweimal jährlich einen Bericht zu Steuerfragen vor.

Weiterführende Informationen:

ECOFIN-Pressemitteilung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/ecofin/2022/12/06/>

Einigung auf Ukraine-Finanzhilfe:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/12/10/council-adopts-18-billion-assistance-to-ukraine/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Ukraine%3a+Rat+bewilligt+Hilfe+in+H%u00f6he+von+18%u00a0Mrd.%u00a0%u20ac



AStV-Einigung bzgl. Konditionalitätsmechanismus:

https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2022/12/12/rule-of-law-conditionality-mechanism/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Rule+of+law+conditionality+mechanism%3a+Council+decides+to+suspend+%u20ac6.3+billion+given+only+partial+remedial+action+by+Hungary

AStV-Einigung bzgl. des ungarischen Aufbau- und Resilienzplan:

https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2022/12/12/nextgenerationeu-member-states-approve-national-plan-of-hungary/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=NextGenerationEU%3a+Member+states+approve+national+plan+of+Hungary

AStV-Einigung bzgl. Mindestbesteuerung:

https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2022/12/12/international-taxation-council-reaches-agreement-on-a-minimum-level-of-taxation-for-largest-corporations/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=International+taxation%3a+Council+reaches+agreement+on+a+minimum+level+of+taxation+for+largest+corporations